

# STATUTEN

## Verein

„Gewerbe Buchrain-Perlen“

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemein**

- Artikel 1 Name und Sitz
- Artikel 2 Zweck

## **II. Mitgliedschaft**

- Artikel 3 Aktivmitglieder
- Artikel 4 Passivmitglieder
- Artikel 5 Ehrenmitglieder
- Artikel 6 Beitritt
- Artikel 7 Austritt
- Artikel 8 Ausschluss
- Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft
- Artikel 10 Rechte und Pflichten

## **III. Organisation**

- Artikel 11 Organe
- Artikel 12 Ordentliche Generalversammlung
- Artikel 13 Ausserordentliche Generalversammlung
- Artikel 14 Beschlussfassung der Generalversammlung
- Artikel 15 Vorstand
- Artikel 16 Unterschriftenordnung
- Artikel 17 Vorstandsentschädigung
- Artikel 18 Kommissionen und Branchengruppen
- Artikel 19 Finanzen
- Artikel 20 Revisionsstelle

## **IV. Schlussbestimmungen**

- Artikel 21 Revision der Statuten
- Artikel 22 Haftung
- Artikel 23 Auflösung des Vereins
- Artikel 24 Genehmigung und Inkrafttreten

## **I. Allgemein**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Gewerbe Buchrain-Perlen“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

Der Sitz des Vereins ist in Buchrain.

Der Verein ist Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein Gewerbe Buchrain-Perlen hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden und die Industrie von Buchrain und Perlen zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interessen gegenüber den Konsumenten und Behörden zu vertreten. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden gefördert werden.

## **II. Mitgliedschaft**

Der Verein Gewerbe Buchrain-Perlen besteht aus:

### **Artikel 3 Aktivmitglieder**

- Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen, welche in Buchrain oder Perlen wohnen oder deren Einzelunternehmen den Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Buchrain hat.
- Juristische Personen und Personengesellschaften, welche den Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Geschäftsstelle in der Gemeinde Buchrain haben.
- Vertreterinnen und Vertreter von juristischen Personen und Personengesellschaften, welche in Buchrain oder Perlen wohnen.
- Juristische Personen und Personengesellschaften bestimmen eine Vertretung (natürliche Person), die sie gegenüber dem Verein vertritt.
- Aktivmitglieder sind dem Verein gegenüber beitragspflichtig
- Aktivmitglieder sind dem kantonalen Gewerbeverband gegenüber beitragspflichtig.

### **Artikel 4 Passivmitglieder**

- Natürliche Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstützen.
- Juristische Personen, Personengesellschaften, Anstalten und Institutionen, welche dem freien Gewerbe nahe stehen.
- Natürliche Personen, die dem Verein als Aktivmitglieder angehörten oder ein Aktivmitglied vertreten haben und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- Passivmitglieder sind dem Verein gegenüber beitragspflichtig.
- Passivmitglieder sind vom kantonalen Gewerbeverbands-Beitrag befreit.

- Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben lediglich beratende Stimme.

#### **Artikel 5 Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Natürliche Personen, die sich um den Verein Gewerbe Buchrain-Perlen oder um das Luzerner Gewerbe besonders verdient gemacht haben.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung.
- Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber befreit von der Beitragspflicht des Vereins.
- Das Unternehmen des Ehrenmitgliedes ist ebenfalls von der Beitragspflicht des Vereins befreit. Der Mitgliederbeitrag des Unternehmens an den kantonalen Gewerbeverband wird aber weiterhin geschuldet.
- Scheidet das Ehrenmitglied aus dem Unternehmen aus, wird das Unternehmen automatisch wieder als beitragspflichtiges Aktivmitglied des Vereins geführt. Als Ausscheiden gelten die Übergabe der Geschäftsführung oder die Abgabe der Mehrheitsbeteiligung.

#### **Artikel 6 Beitritt**

Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vereinspräsidenten gerichtet werden. Über die definitive Aufnahme in den Verein Gewerbe Buchrain-Perlen entscheidet die ordentliche Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss auf Antrag des Vorstandes.

#### **Artikel 7 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

#### **Artikel 8 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgesprochen werden. Dies betrifft Mitglieder, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder den festgelegten Vereinsbeitrag nicht bezahlen.

#### **Artikel 9 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Vereins.
- durch Aufgabe des Geschäfts oder durch Wegzug des Mitglieds.
- durch Liquidation oder Konkurs des Mitglieds.
- durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

#### **Artikel 10 Rechte und Pflichten**

Durch den Eintritt in den Verein Gewerbe Buchrain-Perlen verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben sich insbesondere als Minderheit den

Mehrheitsbeschlüssen des Vereins anzuschliessen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen des Vereins in allen Teilen zu fördern und zu wahren.

Mitglieder verpflichten sich, den durch die Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Wo nicht ausdrücklich anders festgehalten, haben sämtliche Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.

Grundsätzlich üben die Mitglieder ihre Rechte an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen aus.

### **III. Organisation**

#### **Artikel 11      Organe**

Die Organe des Vereins Gewerbe Buchrain-Perlen sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

#### **Artikel 12      Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ und findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Traktanden, Termin und Ort sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung oder elektronische Art (z.B. E-Mail) bekannt zu geben.

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind schriftlich spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen.

#### **Artikel 13      Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen oder Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder in dringenden Fällen der Präsident oder die Präsidentin dies beantragen.

#### **Artikel 14      Beschlussfassung der Generalversammlung**

Über die Beschlüsse der Generalversammlungen ist Protokoll zu führen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichts und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder

- Wahlen
  - des Präsidenten
  - der übrigen Vorstandsmitglieder
  - der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Entschädigung des Vorstandes
- Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr. Wird bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Abstimmung das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig der teilnehmenden Mitgliederzahl.

#### **Artikel 15     Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und bildet das geschäftsführende Organ des Vereins. Die Chargen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers sind mindestens zu besetzen. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern, oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand ist beauftragt und befugt, alle Vereinsgeschäfte zu erledigen, welche nicht anderen Organen zur Entscheidung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 16     Unterschriftenordnung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

#### **Artikel 17     Vorstandsentschädigung**

Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht beitragsfrei. Mit Beschluss der Generalversammlung kann dem Vorstand eine angemessene Entschädigung für seine Arbeit zugesprochen werden.

## **Artikel 18      Kommissionen und Branchengruppen**

Zur Organisation von Veranstaltungen des Vereins Gewerbe Buchrain-Perlen können Kommissionen gebildet werden. Nach Erfüllung ihrer Tätigkeit werden sie aufgelöst.

Innerhalb des Vereins können einzelne Branchengruppen gebildet werden (z. B. Ladengeschäfte, Handwerker, Dienstleistungen). Diese Kommissionen und Branchengruppen rapportieren an den Präsidenten.

## **Artikel 19      Finanzen**

Die Einnahmen des Gewerbevereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Zinserträgen aus dem Vereinsvermögen
- eventuellen Sonderbeiträgen
- allfälligen anderen Zuwendungen

Je nach Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung Sonderbeiträge erhoben werden.

Die Ausgaben des Gewerbevereins bestehen aus:

- Kosten für Vereinsverwaltung
- Entschädigung des Vorstandes
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besonderen Ausgaben laut Beschluss der GV oder des Vorstands

Bei ausserordentlichen Spesenausgaben eines Vorstands- oder Vereinsmitglieds kann der Vorstand einen angemessenen Beitrag beschliessen und entrichten.

Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Mit Beschluss der Generalversammlung kann aber jederzeit befristet oder dauerhaft eine andere Beitragslösung beschlossen werden.

Die Vereinsrechnung schliesst per 31. Dezember ab.

## **Artikel 20      Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen neuen Revisor für die Dauer von drei Jahren. Der Neugewählte amtet im ersten Jahr als Stellvertreter und rückt im zweiten Jahr automatisch als Rechnungsrevisor nach und ersetzt dort den Amtsältesten.

Die Revisoren haben Folgendes zu prüfen:

- Jahresrechnung des Kassiers
- allfällige Abrechnung Gewerbeausstellung
- allfällige Abrechnungen Kommissionen

Die Revisoren stellen der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Der Kassier hat die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisoren vorzuweisen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21 Revision der Statuten**

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **Artikel 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 23 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Einberufung einer Generalversammlung und der Zustimmung von 2/3 der Aktiv- und Ehrenmitglieder. Wird eine zweite Generalversammlung nötig, so genügt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Auflösung ist ein allfällig vorhandenes Vermögen dem Gemeinderat von Buchrain-Perlen, im Namen der Vereinsmitglieder, zu übergeben. Dieses ist zwecks einer allfälligen Neugründung zinstragend anzulegen. Das Vereinsvermögen darf nie unter den Mitgliedern verteilt werden.

### **Artikel 24 Genehmigung und Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. März 2015 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. März 1992.

Buchrain-Perlen, 20. März 2015

## **Gewerbe Buchrain-Perlen**

Der Präsident

Der Aktuar

Geri Fischer

Adrian Rööfli